

5 StR 484/13

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 22. Oktober 2013 in dem Sicherungsverfahren gegen - 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Oktober 2013

beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Land-

gerichts Chemnitz vom 24. Juni 2013 wird nach § 349 Abs. 2

StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu

tragen.

Ergänzend ist anzumerken:

Der Senat entnimmt dem Zusammenhang der Urteilsgründe noch mit hinreichender Deutlichkeit (UA S. 13), dass der Beschuldigte aufgrund seines

schweren Krankheitsbildes im Zeitpunkt der Tat zumindest in seiner Fähig-

keit erheblich beeinträchtigt gewesen ist, sein Verhalten an einer etwaig doch

erhalten gebliebenen Unrechtseinsicht auszurichten. Die für die Anwendung

des § 63 StGB unabdingbare Voraussetzung gesicherten Vorliegens wenigs-

tens verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) ist damit gegeben.

Basdorf Dölp König

Berger Bellay